

Einfache Anfrage Aggeler-Sargans vom 28. August 2000
(Wortlaut siehe hinten)

Rechtsextremismus im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. Oktober 2000

Bernhard Aggeler-Sargans stellt in seiner Einfachen Anfrage vom 28. August 2000 verschiedene Fragen zu Repression und Prävention im Zusammenhang mit rechtsextremen Aktivitäten im Kanton St.Gallen.

Die Regierung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Auf nationaler wie auf kantonaler Ebene ist in jüngster Zeit eine Zunahme rechtsextremer Aktivitäten festzustellen. Diese Erkenntnis, die in der Stadt St.Gallen mit der Auseinandersetzung zwischen Skinheads und Farbigen vom 27. August 2000 einen Besorgnis erregenden Höhepunkt fand, gab der Regierung Anlass, unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, dass sie den Rechtsextremismus, dessen Zielsetzung, Gedankengut und die damit verbundene zunehmende Gewaltbereitschaft und Gewaltanwendung in aller Schärfe verurteilt. Rechtsextreme und neonazistische Ideen dürfen in einer aufgeschlossenen und stabilen Gesellschaft keinen Platz haben.

In der Einschätzung über den «harten Kern» der rechtsextremen Szene hat sich nach den Erkenntnissen der Kantonspolizei gegenüber der Antwort der Regierung vom 11. August 1998 zur Interpellation 51.98.36 «Rechtsradikale Aktivitäten im Kanton St.Gallen» (vgl. ProtGR 1996/2000, Nr. 361/ 21 f.) keine grundsätzliche Änderung ergeben. Mittlerweile ist es rund ein Dutzend militanter Exponenten, die in drei, der Polizei bekannten, Gruppierungen aktiv sind. Sie werden von einer wechselnden Zahl von Sympathisanten und Mitläufern unterstützt. Die Zahl dieser Mitläufer und Sympathisanten ist derzeit im Steigen begriffen. Zugenommen hat auch die Gewaltbereitschaft der rechtsextremen Szene. Ebenso ist festzustellen, dass die Unverfrorenheit öffentlicher Selbstdarstellung von rechtsextremen Aktivisten grösser geworden ist. Zugenommen hat schliesslich auch die nationale und internationale Vernetzung der Szene, verbunden mit höherem Mobilisierungsgrad, insbesondere mittels Mobiltelefonen. In dieser Einschätzung sieht sich die Regierung bestätigt durch den soeben erschienenen Bericht «Skinheads in der Schweiz», den die Schweizerische Bundespolizei im September 2000 herausgegeben hat. Dieser Bericht enthält eine umfassende und gesamtschweizerische Analyse der Situation des Rechtsextremismus, äussert sich zu Zahlen und bekannten Gruppierungen, enthält Zeichen und Symbole und zeigt auch Erklärungsansätze und Hintergründe, insbesondere der Skinhead-Szene. Insgesamt erachtet der Bericht, wie auch die Regierung, die Situation im Bereich des Rechtsextremismus nicht als grosse Gefahr für die nationale Sicherheit. Die Entwicklung ist aber aufmerksam zu verfolgen.

Zur gleichen Einschätzung gelangte der Bundesrat im Rahmen der Beantwortung dreier dringlicher Interpellationen an der Herbstsession 2000 des Nationalrates. Gestützt auf Lageanalyse und Empfehlungen der Arbeitsgruppe «Rechtsextremismus» des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) und gestützt auf den bereits erwähnten Bericht «Skinheads in der Schweiz» erachtet er die Situation im Bereich des Rechtsextremismus nicht als grosse Gefahr für die nationale Sicherheit der Schweiz, sondern als lokales, oft kurzfristig auftretendes und ernst zu nehmendes Gewaltpotenzial. Zu Sorge und erhöhter Wachsamkeit Anlass gibt dem Bundesrat allerdings die Gefahr einer weiteren Zunahme rechtsextremer Aktivitäten, und der Bundesrat warnt vor einer mittelfristig möglichen Etablierung einer Führerfigur in der Skinheadszene. In diesem Sinn verzichtet der Bundesrat zwar auf Sofortmassnahmen, baut aber

auf die drei Säulen Repression, Nulltoleranz und Vernetzung bei der Bekämpfung. Neben der schon heute bestehenden Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie zwischen den Kantonen unter sich wurde insbesondere an der Konstanzer Innenminister-Konferenz vom September 2000 eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten vereinbart.

Allerdings erschwert die geltende Rechtslage frühzeitiges Erkennen rechtsextremer Aktivitäten für den Bund wie für die Kantone: Für vorbeugende Massnahmen im Bereich der inneren Sicherheit ist der *Bund* zuständig. Auch er ist aber, im Rahmen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (SR 120; abgekürzt BWIS), im Wesentlichen auf Beurteilung der Bedrohungslage, Bearbeitung von Informationen und Personensicherheitsüberprüfungen beschränkt. Die Kantone wirken bei diesen Aufgaben mit. Dabei verbietet allerdings Art. 3 BWIS dem Bund wie den Kantonen, «Informationen über die politische Betätigung und die Ausübung der Meinungs-, Koalitions- und Versammlungsfreiheit» zu bearbeiten. Der Bundesrat hat dem EJPD den Auftrag erteilt, den Aufgabenbereich und das Instrumentarium des BWIS zu überprüfen. Ebenso hat er das EJPD beauftragt, die Schaffung eines neuen Straftatbestandes zur Erfassung rechtsextremistischen und rassistischen Propagandamaterials sowie rechtsextremistischer und rassistischer Gesten und Symbole zu prüfen. Dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) hat er sodann den Auftrag erteilt, den Forschungsbedarf zu Fragen des Rechtsextremismus und Rassismus abzuklären und gegebenenfalls Forschungsaufträge vorzuschlagen. Das EDI hat im Weiteren Vorschläge zur Umsetzung gesellschafts- und bildungspolitischer Empfehlungen auszuarbeiten.

Auf diesem Hintergrund beantwortet die Regierung die gestellten Fragen wie folgt:

1. a) Eine Aufklärungskampagne gegen Rechtsextremismus, die sich auf den Kanton St.Gallen beschränken würde, erachtet die Regierung als nicht sinnvoll. Eine solche Kampagne müsste, wenn schon, angesichts der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung und angesichts der gesamtschweizerischen Problematik vom Bund ausgehen. Auch die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) postuliert in ihrer Stellungnahme vom 7. September 2000 ein vernetztes und bundesweit koordiniertes Vorgehen, damit in der ganzen Schweiz bezüglich Ausländerpolitik, Bewusstseinsbildung, Forschung usw. ein einheitliches Angebot besteht. Mit dem vom Bundesrat beschlossenen Vorgehen, insbesondere in dem vom EDI bearbeiteten Bereich, ist ein solch koordiniertes Vorgehen gewährleistet. Sehr viel wichtiger als eine st.gallische Aufklärungskampagne zum Rechtsextremismus ist allerdings für die Regierung, in Übereinstimmung mit dem Bundesrat, dass in der gesamten Bevölkerung das Verständnis für das Zusammenleben von Menschen mit verschiedenem kulturellen Hintergrund gefördert wird. Dies wird namentlich auch mit der Umsetzung der von der Arbeitsgruppe «Interkulturelles Zusammenleben» vorgeschlagenen Massnahmen beabsichtigt. Ebenso wichtig erscheint der Regierung, dass sich die Mitglieder von Behörden aller Stufen, die politisch Verantwortlichen, die Parteien, Verbände, Sportvereine usw., klar von rechtsextremem Gedanken-gut abgrenzen.
- b) Ein Programm für ausstiegswillige Rechtsextreme oder die Einrichtung einer Beratungsstelle für den Ausstieg, beschränkt auf den Kanton St.Gallen, sind aus heutiger Sicht nicht notwendig. Die Erkenntnisse der Kantonspolizei zeigen, dass es auch ehemals aktiven Skinheads gelungen ist, sich von der rechtsextremen Szene zu lösen. Hintergrund dafür können Alter, berufliche Auslastung, Probleme mit Gewaltanwendung und ähnliche Motive sein. Die meisten Angehörigen der rechtsextremen Szene wie auch Mitläufer und Sympathisanten sind angepasste junge Menschen, die in geordneten Verhältnissen leben und einer geregelten Arbeit nachgehen; die bestehenden Beratungsangebote – insbesondere jene der Jugendarbeit der Gemeinden, die ihrerseits die Kantonspolizei beratend beiziehen können – erscheinen als ausreichend. So führte und führt beispielsweise die Stadt St.Gallen im Jugendsekretariat verschiedene Workshops zu den Themen «Rassismus», «Integration» und «interkulturelles Zusammenleben» durch. Die Regierung begrüsst derartige Anstrengungen. Wenn aber, wie

von der EKR empfohlen und in Anlehnung an skandinavische Modelle, Ausstiegsprogramme und -organisationen oder die Einrichtung eines SOS-Telefons geschaffen werden sollen, müsste interkantonal koordiniert und abgestimmt mit den Bestrebungen des Bundes erfolgen. Ergänzend bleibt beizufügen, dass auch die Sicht der *Opfer* rechtsextremer Übergriffe nicht aus den Augen verloren werden darf; diese werden häufig in ihrer körperlichen oder psychischen Integrität erheblich beeinträchtigt. Die Opferhilfe-Beratungsstelle steht den Opfern nach Massgabe des eidgenössischen Opferhilfegesetzes (SR 312.5) zur Verfügung.

- c) Aus ähnlichen Gründen sieht die Regierung auch keine Notwendigkeit, Selbsthilfeorganisationen betroffener Eltern zu unterstützen. Es erscheint nicht als erforderlich, ausschliesslich im Kanton St.Gallen derartige Angebote zu schaffen. Es bestehen mit der privaten Stiftung KOSCH (Koordination und Förderung von Selbsthilfegruppen in der Schweiz) und innerhalb des Kantons mit der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen St.Gallen, Appenzell A.Rh. und I.Rh. bereits auf privater Basis entsprechende Organisationen. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, weshalb eine Unterstützung erforderlich sein müsste, zumal die Bildung von Selbsthilfeorganisationen weder organisatorisch noch finanziell aufwändig ist.

2. Die bis heute publik gewordenen rechtsextremistischen Vorfälle betreffen die Volksschule nur am Rand. Von Seiten der Schulbehörden und Organisationen sind dem Erziehungsdepartement keine Vorfälle gemeldet worden, die spezielle Massnahmen erfordern würden. Die politische Facette des Rechtsextremismus spielt im Volksschulalter nur eine untergeordnete Rolle. Hingegen ist er als Bestandteil der gesamten Gewaltproblematik zu betrachten und ernst zu nehmen. Die Volksschule wirkt dadurch präventiv, dass sie die Selbst- und Sozialkompetenz der Kinder fördert, sich vermehrt mit allen Formen der Gewalt auseinandersetzt und die Integration der fremdsprachigen Kinder fördert.

Der Bildungsauftrag nach Art. 3 des Volksschulgesetzes (SGS 213.1) verpflichtet die Schule, die Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates zu verantwortungsbewussten Menschen zu erziehen. Der Lehrplan der Volksschule orientiert sich am Grundsatz: «Die Schule pflegt interkulturelle Erziehung und fördert die gegenseitige Toleranz von Lebenssitten, Religionen und Kulturen im Zusammenleben mit anderen Menschen». Dieser Grundsatz ist im Teilbereich «Individuum und Gemeinschaft» mit verbindlichen Unterrichtszielen und Inhalten umgesetzt.

Sodann plant der Lehrmittelverlag im Rahmen der Unterrichtsreihe «aktuell», eine Spezialnummer zum Thema Rechtsextremismus für die Oberstufe herauszugeben. Bei besonderen Problemen in den Bereichen Gewalt, Rassismus und Integration der Fremdsprachigen werden die Schulen durch den Schulpsychologischen Dienst, durch die Lehrerberatung und durch die speziellen Fachstellen des Amtes für Volksschule beraten und unterstützt. Im Rahmen der Weiterbildung der Lehrkräfte werden regelmässig Kurse zur Gewaltprophylaxe angeboten.

3. Die Regierung sieht keinen Anlass, als Folge der in der Einfachen Anfrage aufgezeigten Problematik die Rahmenbedingungen für die Schule zu verändern. Wichtiger ist, in der ganzen Volksschule ein möglichst gewaltfreies Klima zu schaffen. Hier leistet die Schule bereits heute einen wesentlichen Beitrag und trägt wesentlich zur Prävention von Rechtsextremismus bei. Denkbar ist, dass aufgrund der vom Bundesrat ergriffenen Initiative in den vom EDI bearbeiteten bildungspolitischen Fragen die Mitwirkung der Kantone gefordert sein wird. Der Kanton St.Gallen wird sich den allenfalls getroffenen Erkenntnissen im schulischen Bereich selbstverständlich nicht verschliessen.

4. Die Kantonspolizei unterstützt die lokalen Behörden sowohl aktiv wie reaktiv. Sie macht auf mögliche Veranstaltungen der rechtsextremen Szene aufmerksam und berät die Behörden über das Vorgehen. Auf Anfrage von Behörden wie auch von Bürgerinnen und Bürgern wird die Kantonspolizei ebenfalls im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützend und beratend tätig. Dabei ist sie allerdings an das Amtsgeheimnis, die Wahrung der Privatsphäre, die Datenschutzbestimmungen usw. gebunden. Die Kantonspolizei hat schon bisher über die Medien breit kommuniziert und wird dies auch weiterhin tun. Sie macht auch auf allfällige Anzeichen rechtsextremer Hintergründe beim Vermieten von Lokalitäten an unbekannte Gesuchsteller aufmerksam. Gerade Letzteres setzt indessen voraus, dass die Kantonspolizei frühzeitig kontaktiert wird. Weiter gehende Unterstützungen für lokale Behörden – losgelöst von konkreten Anfragen oder Vorkommnissen – sind nach Beurteilung der Regierung nicht erforderlich. Die Kantonspolizei wird jedoch die rechtsextreme Szene weiterhin aufmerksam beobachten und zusammen mit den Strafuntersuchungsbehörden Rechtsverletzungen konsequent verfolgen und bestrebt sein, Gewaltausschreitungen zu verhindern.
5. Die Strafbarkeit nach der Rassendiskriminierungs-Bestimmung (Art. 261^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches, SR 311.0; abgekürzt StGB) stellt die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte vor erhebliche Abgrenzungsprobleme. Das «blosse» Tragen von rechtsextremen und nationalsozialistischen Emblemen oder Schriftzügen ist für sich allein grundsätzlich nicht strafbar, es gilt als blosses *Bekennen* zu einer Ideologie, aber noch nicht als *Verbreiten* dieser Ideologie, was für die Strafbarkeit nach Abs. 2 von Art. 261^{bis} StGB vorausgesetzt wäre. Dasselbe gilt grundsätzlich für Gesten, wie den «Hitler-Gruss», oder für Aussprüche wie «Sieg heil». Der einfache Gebrauch dieser Symbole, Gesten usw. ist kein *Verbreiten* im strafrechtlichen Sinn, weil er sich nicht direkt an die Öffentlichkeit richtet, sondern «nur» öffentlich wahrnehmbar ist. Allerdings kann aus der einfachen Verwendung als blosses Bekenntnis ein «Verbreiten» werden, nämlich wenn Abzeichen, Grussformeln usw. kombiniert werden, so dass deutlich wird, dass sich die fragliche Verwendung an die Öffentlichkeit als Adressaten richtet. Hier kommt häufig noch ein Handeln mehrerer Personen hinzu, die beispielsweise gemeinsam durch ein Dorf marschieren. In solchen Fällen wäre nicht entscheidend, dass allenfalls nur eine der Personen eine Hakenkreuz-Armbinde trägt, eine andere den «Hitler-Gruss» demonstriert. Der Sachverhalt wäre wohl als Ganzes eine Propaganda-Aktion und damit, unter Vorbehalt der weiteren Strafbarkeitsvoraussetzungen, sowohl nach Abs. 2 wie nach Abs. 3 von Art. 261^{bis} StGB strafbar. Ein weiterer Problemkreis von Art. 261^{bis} StGB liegt im Übrigen darin, dass nur *öffentliche* Handlungen mit Strafe bedroht sind. Versammlungen in geschlossenen Kreisen (Geburtstagsfeste, Konzerte usw.) werden von Art. 261^{bis} StGB nicht erfasst. Der Begriff der Öffentlichkeit kann nicht quantitativ erfasst werden; angeknüpft wird bei der Kontrolle, die der Veranstalter über den Zulass ausübt. Wenn der Veranstalter nicht jede interessierte Person zulässt, sondern nur bestimmte, ihm genehme Personen (auch wenn dies hundert oder mehr sind), gilt eine Veranstaltung grundsätzlich nicht als öffentlich und fällt damit nicht unter Art. 261^{bis} StGB. Dass die erwähnten Fragenkomplexe nicht von der Strafdrohung des Art. 261^{bis} StGB erfasst werden, ist im Übrigen kein gesetzgeberisches Versehen, sondern Folge der politischen Diskussion beim Erlass der Bestimmung. Wollte man sie strafrechtlich erfassen, müsste das StGB einerseits im Hinblick auf die Verwendung von Symbolen usw. ergänzt werden (wie dies in Deutschland der Fall ist und wie dies auch von der EKR befürwortet wird). Andererseits müsste Art. 275^{ter} StGB – Rechtswidrige Vereinigung – auf rechtsextreme Gruppierungen ausgeweitet werden. Entsprechende Abklärungen zur allfälligen Schaffung neuer Straftatbestände, um rechtsextremistisches und rassistisches Propagandamaterial sowie den Gebrauch rechtsextremistischer und rassistischer Gesten und Symbole strafrechtlich zu erfassen, sind auf Bundesebene, wie einleitend erwähnt, im Gang.

Wortlaut der Einfachen Anfrage 61.00.24

Einfache Anfrage Aggeler-Sargans: «Rechtsextremismus – jetzt ist rasches Handeln gefragt

In einer Interpellation «Rechtsradikale Aktivitäten im Kanton St.Gallen» vom 5. Mai 1998 habe ich mich u.a. nach der Entwicklung des Rechtsradikalismus in unserem Kanton, sowie nach Massnahmen zu dessen Eindämmung erkundigt. In der regierungsrätlichen Antwort wurde darauf hingewiesen, dass neben repressiven Massnahmen auch präventive Vorkehrungen, namentlich in der Erziehung, erforderlich seien. Die Zahl der aktiven Skinheads-Szenen, inklusive Mitläufer, wurde für den Kanton St.Gallen mit zirka 30 Personen angegeben.

In der Zwischenzeit musste im Ausland, aber auch in der Schweiz, eine erschreckende Zunahme rechtsradikaler Aktivitäten festgestellt werden. Rechtsextreme Auftritte erfolgten immer dreister in aller Öffentlichkeit. Höhepunkt bildete auf nationaler Ebene der unanständige, faschistoide Auftritte der Rechtsextremen auf dem Rütli, Schüsse auf ein Haus in Bern, Schlägereien, jüngst in der Stadt St.Gallen gegen Schwarzafrikaner. Auf lokaler Ebene fiel die Anwesenheit von jugendlichen Kahlköpfen, bekleidet mit Bomberjacken, auf dem Melser Dorfplatz auf, die neben gewalttätigem Verhalten, bereits beim Marschieren in Zweierkolonne und «Sieg Heil»-Rufen beobachtet wurden. Der Anführer dieser Gruppierung betrieb zudem im Internet eine scheussliche Homepage mit rechtsextremem Inhalt.

Nach einem mutigen Zeitungsbericht des Sarganserländers vom 23. August dürfte die rechtsextreme Rheinfront, die auch Kontakte zur Szene in Deutschland pflegen soll, bereits auf etwa 50 bis 70 Mitglieder angewachsen sein. Viele Mitglieder der rechtsextremen Rheinfront sind Jugendliche, zum Teil noch schulpflichtige, und haben Angst vor dem Ausstieg. Viele Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, aber auch die lokalen Behörden sind zum Teil ratlos. Laut Zeitungsbericht des Sarganserländer vom 25. August wollen betroffene Eltern, deren Kinder sich in der rechtsextremen Szene bewegen, eine Selbsthilfegruppe gründen. Rechtsextremismus ist für mich auch die Folge einer gesellschaftlichen Entwicklung, die in der Vergangenheit vermehrt durch politische plakative Aussagen gefördert werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Regierung bereit
 - a) falls der Bund keine nationale Aufklärungskampagne gegen den Rechtsextremismus durchführt, eine solche in unserem Kanton selbst zu initiieren?
 - b) für die ausstiegswilligen Menschen dieser rechtsextremen Szene, ein Ausstiegsprogramm zu lancieren, allenfalls eine Beratungsstelle einzurichten?
 - c) Selbsthilfeorganisationen betroffener Eltern organisatorisch und finanziell zu unterstützen?
2. Sind für Lehrkräfte besondere Unterstützungsmassnahmen wie beispielsweise die Schaffung von Unterrichtshilfen vorgesehen, die der aktuellen Situation entsprechen?
3. Welche konkreten Massnahmen gedenkt die Regierung zu ergreifen, dass insbesondere die Rahmenbedingungen für die Schule verbessert werden (zum Beispiel auch die Reduktion der Klassengrössen), um dieser schlimmen Entwicklung wirkungsvoll zu begegnen?
4. Mit welchen weitergehenden Massnahmen gedenkt die Regierung die lokalen Behörden in ihrer Arbeit zur Eindämmung der rechtsextremen Szene zu unterstützen?
5. Ist die Regierung gewillt, die Bevölkerung dahingehend zu informieren, welche Handlungen bereits mit dem geltenden Anti-Rassismusgesetz strafbar sind, insbesondere das Tragen von rechtsextremen Emblemen oder Schriftzügen, Aussprüche wie: «Sieg heil» oder die Verwendung von rechtsradikalen Grusszeichen in der Öffentlichkeit und das Gesetz konsequent umzusetzen?»

28. August 2000